

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5½ Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.



Beiträge:
in F. G. Wied,
und
Inserate:
zu 1 Rgr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.**

Inhalt: Ueber die Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen des Fabrikbetriebes. — Bericht über die Lage der arbeitenden Klassen in Lyon im Jahre 1848. Von M. Blanqui. (Schluß.)

Ueber die Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen des Fabrikbetriebes.

Erster Abschnitt.

Befugniß zum Fabrikbetriebe.*)

Nach den bisher in Sachsen befolgten Grundsätzen ist eine Konzession zur Anlage einer Fabrik nur erforderlich

a) von Seiten der Regierung wegen des Gesetzes vom 9. Okt. 1820, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, bei allen auf dem Lande anzulegenden Fabriken mit Ausschluß der Mühlen, für welche nach dem Mandate vom 8. Mai 1811 obrigkeitliche Konzession erfordert wird;

b) in Städten überall da, wo eine Ausnahme von innungsmäßigen Verbotungsrechten statifindet, und zwar ebenfalls von Seiten der Regierung; außerdem ist in Städten die Anlage von Fabriken vollkommen frei, wenn nicht die Ortsverfassung eine obrigkeitliche Konzession verlangt; in Bezug auf Mühlen gilt auch hier das vorher erwähnte.

Bei Ertheilung von Konzessionen ist man von möglichst allgemeinen Beurtheilungsprinzipien ausgegangen, und hat der sich regenden industriellen Thatkraft möglichst geringe Schranken entgegenzustellen gesucht.

Von einem Befähigungsnachweis irgend welcher Art war bisher nicht die Rede, und es hat die Geschichte unserer sächsischen Industrie so manches Beispiel dafür aufzuweisen, daß diese Behandlung der Fabrikindustrie gewiß die zweckmäßigste ist. Es kommt in den meisten Branchen der Industrie mehr auf einen durch keine Prüfung nachzuweisenden spekulativen Sinn und Energie, auf Takt im Auffinden und Erkennen der persönlichen Befähigung und im Behandeln und Führen der Arbeiter und auf Vorhandensein der erforderlichen Kapitalkraft an, als auf rein technische Kenntnisse in den einzelnen Fabrikationszweigen und kaufmännische Befähigung, welche letztere unter der Voraussetzung, daß die zuerst erwähnten Eigenschaften in der That vorhanden sind, leicht durch Zuziehung entsprechender Elemente ersetzt werden können.

Ein Fähigkeitsnachweis beim gewöhnlichen Handwerksbetriebe kann dem größern Publikum gegenüber namentlich auch den Sinn haben, daß demselben dadurch eine Garantie für Erlangung eines tüchtigen Erzeugnisses gewährt wird, wenn eine besondere Bestellung auf dasselbe erfolgt. Die Fabrikgewerbe stehen aber größtentheils

dem Konsumenten gegenüber in anderer Art da, sie arbeiten fast durchgehends nicht so, wie der Handwerksmeister auf einzelne Bestellung, sondern ihr Erzeugniß wird größtentheils bereits fertig und zur Prüfung geeignet den Kaufenden dargeboten.

Hierzu kommt noch, daß der Fabrikant häufig nur durch das in ihn persönlich gesetzte Vertrauen, welches eben nicht immer auf technischer und merkantiler Vorbildung als seinen Grundpfeilern ruht, zu der Mittelsperson wird, welche der Gewerthätigkeit Kapital zuführt und dasselbe dadurch zur Vermehrung des Volksvermögens werbend macht; bestimmte Forderungen für den Befähigungsnachweis stellen, würde daher in manchem Falle heißen, den Keim nützlicher Entwicklung der Gewerthätigkeit unterdrücken.

Diejenigen, welche einen Nachweis der Befähigung bei anzulegendem Fabrikbetriebe geleistet wünschen, müssen natürlich darauf verzichten, den Nachweis der Eigenschaften zu verlangen, welche eben als die hauptsächlich bei dem Fabrikanten wünschenswerthen bezeichnet wurden; sie können daher nur solche an die Stelle setzen, welche sich durch Prüfung ermitteln lassen, diese sind aber theils zu allgemeiner Natur, in sofern man von einer Seite den Nachweis entsprechender Vorbildung auf einer geeigneten Bildungsanstalt fordert, oder zu spezieller Natur, wenn man nach der Meinung Anderer und nach der Analogie des Handwerksbetriebes, wo dieser Nachweis durch das Selbstanstreben des Handwerkers gerechtfertigt wird, speziell praktische Kenntnisse der gesammten in der Fabrikation vorkommenden Prozesse voraussetzt. Wollte man aber nur im Allgemeinen die Forderung hinsetzen, es ist die Befähigung von einer genossenschaftlichen Prüfungsbehörde durch eine von der letztern zu veranstaltende Prüfung zu ermitteln, ohne speziell anzugeben, worauf sich diese Prüfung erstrecken soll, so ist einer Willkür Thür und Thor in einer Art geöffnet, welche zu ernstern Besorgnissen Veranlassung geben muß.

In materieller und formeller Beziehung liegen daher hier Unterschiede vor zwischen den Verhältnissen des Handwerks- und des Fabrikbetriebes, welche eine vollkommen gleiche Behandlung beider nicht unbedenklich erscheinen lassen.

*) V. Bericht der fünften Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.